



Rot-Weiss Essen e.V.

Abteilungsordnung Fan- und Förderabteilung (FFA)

§ 1 Name

Die Fan- und Förderabteilung (FFA) ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Rot-Weiss Essen e.V. eine Abteilung des Vereins und der Vereinssatzung sowie der bestehenden Ordnungen des Vereins unterworfen.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Abteilung

Die FFA hat das Ziel, das Ansehen des Vereins nach Innen und Außen durch stimmungsvolle Fanarbeit zu fördern und die Interessen der Mitglieder und Fans zu vertreten, um eine stärkere Identifikation der Mitglieder und Fans mit dem Verein zu gewährleisten. Die FFA setzt sich für regelmäßige Mitsprache- und Dialogformate für die Mitglieder des Vereins ein mit dem Ziel, Entscheidungen der Vereinsführung auch außerhalb der JHV zu diskutieren.

Dazu gehört die Beteiligung am Club-Fan-Dialog, sowie regelmäßige Informationen des Fanvertreters im Aufsichtsrat an die Mitglieder über die Medien der FFA. Die sogenannte "Kleine JHV" ist jährlich, zeitnah nach der JHV des Vereins zu organisieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der FFA kann jedes Mitglied im Sinne des § 6 der Satzung werden. Bezüglich des Erwerbs der Mitgliedschaft, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Mitgliedsbeiträge, die dem Verein zustehen, und das Ende der Mitgliedschaft wird auf die Vereinssatzung ausdrücklich Bezug genommen.

§ 4 Organe

Die FFA verwaltet und organisiert sich selbst unter Berücksichtigung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen.

Ihre Organe sind:

- a) die Abteilungsversammlung,
- b) der Abteilungsvorstand.

§ 5 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Fan- und Förderabteilung.

Sie tritt einmal im Jahr zusammen. Die Abteilungsversammlung tritt vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Der Termin ist so zu wählen, dass alle Anliegen der Abteilungsversammlung fristgerecht und satzungsgemäß der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden können, mindestens aber sechs Wochen vorher. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Abteilungsversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Bezüglich der Versammlungsleitung und der Beschlussfassung gelten die Vorgaben der Vereinssatzung zur Mitgliederversammlung entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats dürfen jederzeit an den Abteilungsversammlungen teilnehmen und haben dort auch Rederecht.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl des Abteilungsvorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsvorstands,
 - c) Entlastung des Abteilungsvorstands,
 - d) Abberufung eines Mitglieds des Abteilungsvorstands aus wichtigem Grund,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung,
 - f) Wahl des in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieds.

§ 6 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer sowie 3-6 Beisitzern. Der Abteilungsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 7 Abteilungsauflösung

§ 20 der Vereinssatzung gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt am 19.05.2012 nach Beratung und Beschluss der Abteilungsversammlung vom 19.05.2012 in Kraft.

Die Abteilungsordnung wurde zuletzt geändert auf der Abteilungsversammlung am 04.06.2024.